

So steckt also in der Gesetzesformel „ehrliches Verhältnis zur Arbeit“ ein tiefer psychologischer Inhalt. Sie setzt nicht nur das Vorhandensein äußerer Merkmale, wie hohe quantitative und qualitative Kennziffern, die Erhöhung der Qualifikation, die erfolgreiche Beherrschung der neuen Technik sowie die Beteiligung an der Rationalisierung der Arbeit, sondern auch ständigen Fleiß voraus, der auf einer tiefen Überzeugung von der Notwendigkeit, ehrlich zu arbeiten, auf dem Gefühl der Verantwortung und des Pflichtbewußtseins basiert. Das ehrliche Verhältnis zur Arbeit setzt gleichfalls die Fähigkeit und den Wunsch nach einer Arbeit im Kollektiv voraus, die eigenen Interessen den Interessen des Kollektivs unterzuordnen, den Arbeitskollektivmitgliedern aktiv zu helfen, mit dem sozialistischen Eigentum wirtschaftlich umzugehen und für dessen Erhaltung und Vermehrung Sorge zu tragen.

Bei der Bewertung des Kriteriums „beispielhaftes Verhalten“ zeigt sich ein oberflächliches Vorgehen nicht selten darin, daß das Verhalten der Verurteilten durch die mechanische Summierung formaler Merkmale (z. B. Fehlen oder Vorhandensein von Disziplinarstrafen, die Zahl positiver Charakteristiken) und nicht im Ergebnis einer allseitigen Analyse jeder Tat der Verurteilten, ihrer Handlungen und ihres Verhältnisses zu der sie umgebenden Wirklichkeit bewertet wird. Häufig werden die psychologische Position, die die Verurteilten im Kollektiv einnehmen, ihre Autorität, die Motive für ihr Tun oder für ein verändertes Verhalten nicht berücksichtigt.

Um bei der Einschätzung des Verhaltens nicht fehlzugehen, ist es jedesmal notwendig, die äußeren Verhaltensmerkmale der inneren Einstellung der Verurteilten zu ihrem Verhalten gegenüberzustellen. Nur in diesem Falle kann man die Inszenierung der Besserung von der echten Besserung unterscheiden. In jenen Strafvollzugseinrichtungen, in denen ein gutes Kollektiv der Verurteilten besteht, und auch die mit den verschiedensten Funktionen betrauten Verurteilten gut arbeiten, ist es zweckmäßig, auch deren Meinung über die Besserung und Umerziehung einzelner Verurteilter zu hören.

Unter Zugrundelegung der aufgezählten Kriterien und der Regeln für ihre Anwendung ist es möglich, *drei Grade der Besserung und Umerziehung der Verurteilten* festzulegen:

— Der *erste Grad* ist dadurch gekennzeichnet, daß die Verurteilten *den Weg der Besserung betreten haben*, sich zur Arbeit, gegenüber den Anforderungen der bestehenden Ordnung und sich zur politischen Erziehungsarbeit positiv verhalten. Dabei können die Verurteilten infolge verwurzelter negativer Überzeugungen, Gewohnheiten und Eigenschaften der Persönlichkeit noch Lücken im Verhalten aufweisen und sich noch Schwierigkeiten im Erziehungsprozeß zeigen. Die Erreichung dieses Grades gibt Anlaß, die Anwendung bestimmter Vergünstigungen entsprechend den